

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Dürstenbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schriftliche Anhörung des Sozialausschusses zum Thema "Landeskrankenhausgesetz"

Datum:
21.09.2026

Abteilung:
Vorstand

Ansprechperson:
Dr. Andreas Krokotsch
Durchwahl 2101
Faxdurchwahl 592101
andreas.krokotsch@md-nord.de

Sehr geehrter Herr Wagner,

Ihr Zeichen:
-

vielen Dank für die Gelegenheit, im Gesetzgebungsverfahren zum Landeskrankenhausgesetz des Landes Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen.

Ihre Nachricht vom:
11.09.2026

Der Medizinische Dienst Nord (MD Nord) ist der unabhängige Beratungs- und Begutachtungsdienst in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein. Der MD Nord wirkt zusammen mit den Kranken- und Pflegekassen mit seiner sozialmedizinischen Kompetenz an der Gestaltung des Gesundheitswesens der beiden Bundesländer mit. Im Bereich der Krankenhaus-Versorgung prüfen die Gutachterinnen und Gutachter des MD Nord die Abrechnung von klinischen Leistungen im DRG- und PEPP-System. In zunehmendem Maße prüft er zudem die Qualität der Krankenhaus-Versorgung. Der Gesetzgeber hat die Medizinischen Dienste zudem von 2021 an mit OPS-Strukturprüfungen betraut.

Unser Zeichen:
-

Nach § 275a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V ist der Medizinische Dienst zudem befugt, in den zugelassenen Krankenhäusern bezogen auf einen Standort Prüfungen zur Erfüllung der von den Ländern landesrechtlich vorgesehenen Qualitätsanforderungen durchzuführen. Dies erfolgt durch Beauftragung der jeweiligen Landesbehörden.

Der MD Nord begrüßt insgesamt, dass der Landesgesetzgeber den MD Nord als Prüfdienst und Sachverständigen ausdrücklich berücksichtigt und damit seine Bedeutung im Rahmen der föderalen Gesundheitsversorgung hervorhebt.

Der MD Nord bewertet insbesondere die Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 6 dieses Gesetzes als positiv. Hiernach wird der MD Nord als möglicher einzuladender Gast zum Gesundheitsversorgungsrat ausdrücklich benannt. Der MD Nord erachtet eine themenspezifische Beteiligung seinerseits für sinnvoll. Der Gesundheitsversorgungsrat soll als sektorübergreifendes Beratungsgremium dienen und ein Forum für

intersektorale und intrasektorale Fragestellung bieten und Beteiligungsstrukturen bündeln. Aufgrund der verschiedenen Prüfaufträge, wie die bereits erfolgten Prüfungen von Leistungsgruppen, OPS-Strukturmerkmalen und Qualitätsanforderungen nach § 275a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 SGB V, oder aber auch der avisierten Prüfung landesspezifischer Leistungsgruppen in Schleswig-Holstein ist es dem MD Nord möglich, dem Gesundheitsversorgungsrat mit fachlichem Know-how zur Seite zu stehen.

Der MD Nord unterstützt, dass er mit der Prüfung der landesrechtlichen Leistungsgruppen nach § 275a Absatz 1 Nummer 4 SGB V von Krankenhäusern beauftragt werden soll. Die Prüfung der Leistungsgruppen ist aus Sicht des MD Nord wesentlicher Bestandteil für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung. Auf Grundlage der Gutachten des MD Nord ist der Krankenhausplan regelmäßig fortzuentwickeln.

In § 6 Absatz 4 des Gesetzentwurfs wird eine Auskunftspflicht für die dort genannten Einrichtungen begründet. Grundsätzlich unterliegen lediglich Krankenhausträger und Sozialleistungsträger der Auskunftspflicht. Dieser Kreis wird durch die Gesetzesnovellierung nun bewusst erweitert, um eine valide Datengrundlage zu schaffen. Der MD Nord erachtet dies für außerordentlich wichtig und stimmt den Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu, dass dadurch eine präzise Bedarfsanalyse ermöglicht werden kann, die die Effizienz der Ressourcennutzung steigert, zur Versorgungsqualität beiträgt, strategische Prognosen unterstützt und als Entscheidungsgrundlage für politische Maßnahmen dient.

Der MD Nord erlangt im Rahmen seiner Prüfaufgaben grundsätzlich Kenntnis über die apparative, technische und personelle Ausstattung eines Krankenhauses, über den medizinisch-funktionalen Zustand der Gebäude des Krankenhauses sowie über Kooperationen und Zertifizierungen. Diese Informationen erschließen sich bei der Durchführung verschiedener Prüfungen. Der MD Nord gibt zu bedenken, dass die Bundesländer bei anderen Prüfanlässen, wie der Prüfung über die Einhaltung von OPS-Strukturmerkmalen gem. § 275a Absatz 1 Nummer 1 SGB V oder der Einhaltung von Qualitätsanforderungen des GBA nach § 137 Absatz 3 SGB V nicht Empfänger der Prüfergebnisse sind. Hier fehlt es an einer bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten an die jeweiligen Bundesländer.

Über die anderen in Absatz 4 aufgelisteten Punkte erlangt der MD Nord im Rahmen seiner Prüfungen keine Kenntnis, so dass ihm eine Auskunftserteilung rein tatsächlich nur über die ihm vorliegenden Informationen möglich wäre.

Nach Absatz 2 Satz 4 wird die Möglichkeit geschaffen, den Medizinischen Dienst mit der Prüfung landesrechtlich festgelegter Qualitätsanforderungen zu beauftragen. Diese Möglichkeit hat der Bundesgesetzgeber durch den § 275a Absatz 1 Nummer 4 SGB V geschaffen und der MD Nord begrüßt den Gesetzesvorschlag des Landes Schleswig-Holstein ausdrücklich.

Die Zuweisung von psychiatrischen Leistungsgruppen soll gem. § 7a durch ein landeseigenes Verfahren gesetzlich geregelt werden. Der MD Nord hat bereits an der Leistungsgruppenentwicklung für den Landeskrankenhausplan 2027 in den psychiatrischen Fachgebieten mitgewirkt. Zudem nimmt der MD Nord bereits die Prüfung der Qualitätskriterien der somatischen Fachdisziplinen vor. Der MD Nord bewertet es daher als positiv und sachgerecht, dass er mit der Prüfung landesrechtlich festgelegter

Qualitätsanforderungen beauftragt werden soll. Durch den § 7a des Gesetzesentwurfs wird der rechtliche Rahmen für die Beauftragung und Prüfung geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Krokotsch

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Ärztliche Leitung